

gehörte. Heli ist der erste Hohenpriester, der in der Schrift als Abkömmling Ithamars, des andern Sohnes Aarons (wiewohl nur andeutungsweise) bezeichnet wird (vgl. 1 Par. 24, 1—6. Jos. Antt. 8, 1, 3). Nach der jüdischen Uebersetzung soll sein Vorgänger, aus der Linie Eleazars, vom Amte entfernt worden sein, weil er an vielen Frevelthaten des Volkes mitschuldig geworden sei, und namentlich weil er das übereilte Gelübde Jephthe's nicht für ungültig erklärt habe (Selden, De success. in pontif. 1, 2). Von Heli an blieb die Linie Ithamars auf dem hohepriesterlichen Stuhle bis zum Regierungsantritte Salomons, da Abiathar für Adonias Partei nahm und deshalb von Salomon abgesetzt wurde (3 Kön. 2, 26 f.). Sadoc, der an seine Stelle kam (3 Kön. 2, 35), war wieder aus der Linie Eleazars (1 Par. 24, 1—6), und es scheint nicht, daß diese Linie noch während der Zeit des hebräischen Königthums durch die andere wieder verdrängt worden sei; wenigstens gehörte der Hohenpriester Josedec zur Zeit der Zerstörung Jerusalems durch die Chaldäer der Linie Eleazars an (1 Par. 6, 4—15). Nach der Unterbrechung durch das Exil erhielt Josue, der Sohn Josedecs (1 Esdr. 3, 2), das Hohenpriestertum und vererbte es auf seine Nachkommen. Somit gehörten die Hohenpriester auch von da an nicht nur bis zur Zeit Alexanders d. Gr. (2 Esdr. 12, 10), sondern bis in die machabäische Periode (Selden l. c. cap. 6) zur Linie Eleazars. Unter dem Drucke der syrischen Könige aber wurde das Hohenpriestertum verkäuflich, und der Meistbietende konnte es erhalten, wie z. B. ein gewisser Menelaus aus dem Stamme Benjamin (2 Mach. 4, 23—26). Als jedoch die Machabäer sich die Unabhängigkeit erkämpft hatten, erhielten die machabäischen Fürsten, da sie priesterlicher Abkunft waren, zugleich das Hohenpriestertum, bis endlich Herodes d. Gr. den letzten Machabäerfürsten Antigonus stürzte und den ganzen machabäischen Stamm ausrottete. Das Hohenpriestertum wurde jetzt unbedeutenden Personen übertragen, von denen keine Opposition zu fürchten war, und es ward dabei nicht mehr auf Abstammung vom hohepriesterlichen Geschlechte und sonstige Eigenschaften, welche das Gesetz beim Hohenpriester fordert, gesehen (Jos. Antt. 20, 10, 5). Aber auch nach Herodes ging es nicht besser. Die Hohenpriester wurden bald von den römischen Kaisern, bald von den jüdischen Ethnarchen und Statthaltern, bald von dem tumultuirenden Volke nach Willkür ein- und abgesetzt, ohne Rücksicht auf Abstammung und Erbfolge und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen; und der erste von Herodes eigenmächtig eingesetzte Hohenpriester Aristobol hatte in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Römer noch 26 Nachfolger (vgl. Jos. Antt. 20, 10; Selden l. c. cap. 11).

Unter die Erfordernisse zum Hohenpriestertum gehörte vor Allem die Abstammung von Aaron, und zwar nach der Lehre der späteren

Juden, die sich dafür auf Num. 18, 4 berufen, in durchaus männlicher Linie (Selden, De success. in pontif. 2, 1). Diese Abstammung mußte aber zugleich erfolgen in einer den Priestern und dem Hohenpriester nicht unterfragten ehelichen Verbindung. Da nämlich das Gesetz in Bezug auf die Priester gebietet: *Scortum et vile prostibulum non ducent uxorem, nec eam, quae repudiata est a marito* (Lev. 21, 7), und in Bezug auf den Hohenpriester: *Virginem ducent uxorem. Viduam autem et repudiatam et sordidam atque meretricem non accipiet* (Lev. 21, 13), so galt auch jeder Sprößling aus einer solchen gesetzwidrigen Verbindung für untauglich zum Hohenpriestertume. Außer der Abstammung von Aaron wird im Gesetze Freiheit von auffallenden körperlichen Gebrechen gefordert. Es heißt: *Nec accedet ad ministerium ejus (sc. Dei), si caecus fuerit, si claudus, si parvo, vel grandi, vel torto naso, si fracto pede, si manu, si gibbus, si lippus, si albuginem habens in oculo, si jugem scabiem, si impetiginem in corpore, vel horniosus* (Lev. 21, 18—20). Diese Aufzählung betrachten aber die späteren Juden nur als eine beispieldweise und fügen noch viele andere körperliche Fehler hinzu, welche vom Priester- und Hohenpriestertum ausschließen (Selden l. c. cap. 5). Als ein weiteres Erforderniß erscheint bei den späteren Juden ein Alter von 30 Jahren, das sie mit Rücksicht auf Num. 4, 3. 1 Par. 23, 3 (jedoch nicht einstimmig) festsetzen, und untadeliger Lebenswandel, welcher namentlich bei einer im Gesetze unterfragten ehelichen Verbindung (vgl. 2 Esdr. 13, 28) und Theilnahme an einem andern als dem gesetzlichen Cult zu Jerusalem nicht mehr vorhanden war (Selden capp. 4, 6). Die erstmalige Einweihung des Hohenpriesters fand zugleich mit der Weihe der Priester überhaupt statt (s. d. Art. Priester) und unterschied sich von ihr nur dadurch, daß die Salbung (משח Ex. 40, 13—15) beim Hohenpriester in einer Ausgießung (פך Ex. 29, 7. Lev. 8, 12; 21, 10) des heiligen Salböls bestand. Diese Einweihung scheint für jeden in sein Amt eintretenden Hohenpriester vorgeschrieben (Ex. 29, 29 f.) und in der Folge auch bei jedem bis zur ersten Zerstörung Jerusalems vorgenommen worden zu sein. Bei dieser aber ging unter Andern auch das heilige Salböl zu Grunde und fehlte daher im zweiten Tempel, weshalb nach dem Exil bloß noch durch Einkleidung geweihte (מריבן בגדיים) Hohenpriester vorhanden waren, im Gegensatz zu den durch Salbung geweihten (משוחים בסתר המזבח) in früherer Zeit (Mischna, Maccooth. 2, 6).

Die Amtskleidung des Hohenpriesters war eine zweifache. Die eine bestand aus denselben Stücken, wie die der Priester (s. Priester), mit Ausnahme bloß der hohepriesterlichen Kopfbedeckung, also aus Rock, Hüftkleid und Gürtel von glattem, weißem Leinwandzeug; diese Kleidung trug er, wenn er am Versöhnungstage in Stellvertretung des sündigen Volkes in's Allerheiligste